



Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Stalag Moosburg – Verein zur Förderung interkultureller Begegnung“

Der Sitz des Vereins ist Moosburg an der Isar. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

2. Zweck des Vereins

2.1. Der Verein hat den Zweck der Dokumentation, des Gedenkens und der Begegnung auf der Grundlage der historischen Entwicklung des Lagers Stalag VII a und befasst sich mit folgenden Schwerpunkten:

- Dokumentation des Lagers und seiner Geschichte als (1) Stalag, (2) Internierungslager, (3) Siedlung von Heimatvertriebenen
- Gegenwarts- und zukunftsgerichtete Wahrung des Erbes im Sinne einer historischen Verantwortung
- Internationale und interkulturelle Begegnung, Aktionen und Programme
- Gewinnung von Erkenntnissen für die Friedens- und Konfliktforschung aus dem Zusammenleben und der Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher Kulturen

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 3.5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3.6. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.7. Die Unterstützung des Vereins durch Fördermittel ist möglich.

4. Vorstand

- 4.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 4.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4.3. Für einzelne Projekte kann der Vorstand Vereinsmitglieder als Beisitzer berufen. Die Beisitzer sind für die Dauer ihrer Bestellung projektbezogen im Vorstand stimmberechtigt.
- 4.4. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 5.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

6. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moosburg an der Isar zur zweckgebundenen Verwendung im Sinne der Vereinsziele nach § 1.